

Beratungsunterlage

TOP 5 Änderung des Staatsvertrages zur räumlichen Steuerung der Windenergie im Regionalplan (2022-01VV-1303)

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung beschließt die Länder aufzufordern, eine Änderung des Staatsvertrages bzgl. der Regelungen zur Planung von Standorten für regionalbedeutsame Windkraftanlagen anzugehen und baldig umzusetzen.

Der Planungsausschuss hat einstimmig in seiner Sitzung am 05. April 2022 der Verbandsversammlung empfohlen, die beteiligten Länder aufzufordern, den Staatsvertrag wie angeführt zu ändern.

Sachverhalt

Entgegen den planungsrechtlichen Vorgaben anderer Regionen in Bayern und Baden-Württemberg verpflichtet der Staatsvertrag gemäß Art. 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 (siehe Anlage: Staatsvertrag Artikel 19) im Regionalplan Donau-Iller Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen „als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind“ festzulegen.

Diese verbindliche Vorgabe einer flächendeckenden Schwarz/Weiß-Planung (flächendeckend Vorrang- oder Ausschlussgebiete) bei der Windkraft trat nach der Ratifizierung des Staatsvertrages im September 2011 in Kraft. Zum damaligen Zeitpunkt entsprach diese Regelung der Regelung im Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg. Mittels einer Änderung des Landesplanungsgesetzes wurden in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2013 die Festlegungen für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorrang- und Ausschlussgebiete) in den Regionalplänen jedoch aufgehoben. Nach dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm sind Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen festzulegen. Dabei steht es den Regionalen Planungsverbänden frei, von den Instrumenten der Vorranggebiete, der Vorbehaltsgebiete und der Ausschlussgebiete bei der Windkraftplanung Gebrauch zu machen. Viele bayerische Regionalpläne enthalten deshalb Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete sowie nicht überplante Bereiche.

Änderung des Staatsvertrages:

Eine Änderung des Staatsvertrages erfordert eine umfangreiche Abstimmung zwischen den beiden Ländern auf Regierungsebene und Bestätigungen der Ergebnisse durch beide Landesgesetzgeber bzw. entsprechende Beschlüsse der Landtage. Durch das komplexe Verfahren, ist erfahrungsgemäß von einem Zeithorizont von mehreren Jahren für eine Änderung auszugehen.

Eine Änderung der rechtlichen Vorgaben für die regionale Windkraftplanung in der Region Donau-Iller sollte wie folgt aussehen: Herausnahme des Halbsatzes in Artikel 19 Abs. 3 „abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden“. Durch diese Streichung könnte der Verband bei einer Fortschreibung des Kapitels Windenergie die Instrumente Vorrang-, Vorbehalts- und Ausschlussgebiete selbst bestimmen. Eine flächendeckende Planung mit Vorrang- und Ausschlussgebieten wäre nicht mehr notwendig. Rechtlich wäre sie zwar weiterhin möglich, jedoch würde sie voraussichtlich an einer entsprechenden rechtssicheren Begründung scheitern. Eine derartige Regelung entspricht den derzeitigen Vorgaben für die Regionalplanung im Freistaat Bayern.

Eine derartige Änderung des Staatsvertrages hätte keine Auswirkungen auf die derzeit rechtskräftige Planung. Erst durch eine Fortschreibung des Kapitels Windenergie würden sich neue raumordnerische Regelungen für den Ausbau der Windenergie in der Region ergeben.

Die Änderung des Staatsvertrages sollte von der Verbandsversammlung an die Länder herangetragen werden. In Vorgesprächen mit den zuständigen Ministerien in beiden Bundesländern bzgl. einer Änderung des Staatsvertrages wurde eine Unterstützung bei regionaler Bekundung eines Änderungswillens durch die Verbandsversammlung gerne in Aussicht gestellt.

Eine Änderung des Staatsvertrages gilt es jedoch nicht abzuwarten, sondern unabhängig davon in eine Fortschreibung des Kapitels Windkraft noch dieses Jahr einzusteigen.

*Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg
und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der
Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller
Vom 22. Mai 1973*

**Artikel 19
Form und Inhalt**

(1) Der Regionalplan legt die anzustrebende räumliche Entwicklung und Ordnung der Region in beschreibender und zeichnerischer Form als Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Die Ziele sind durch den Buchstaben ›Z‹, die Grundsätze sind durch den Buchstaben ›G‹ zu kennzeichnen. Im Regionalplan sind die verbindlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung des Bundes und der beiden Länder nach Maßgabe der Leitvorstellung und des Gegenstromprinzips zu konkretisieren; Artikel 21 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Soweit es für die Entwicklung und Ordnung der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit), enthält der Regionalplan Festlegungen zur anzustrebenden Siedlungs-, Freiraum- und Infrastruktur der Region.

Dazu sind im Regionalplan festzulegen:

1. Unterzentren und Kleinzentren; im Verdichtungsraum kann von der Festlegung von Kleinzentren abgesehen werden,
2. regionale Entwicklungsachsen, soweit sie zur grenzüberschreitenden Entwicklung erforderlich sind,
3. Gemeinden oder Gemeindeteile, in denen eine verstärkte Siedlungstätigkeit stattfinden soll (Siedlungsbereiche) und Gemeinden, in denen aus besonderen Gründen, vor allem aus Rücksicht auf Naturgüter, keine über die Eigenentwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit stattfinden soll,
4. regionale Grünzüge und Grünzäsuren,
5. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz,
6. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen sowie Gebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen.

Im Regionalplan können festgelegt werden:

1. Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen, insbesondere Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe,
2. Gebiete für besondere Nutzungen im Freiraum, vor allem für Naturschutz und Landschaftspflege, für Bodenerhaltung, für Landwirtschaft, für Forstwirtschaft und für Waldfunktionen sowie für Erholung,
3. Standorte und Trassen für Infrastrukturvorhaben.

(3) Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 6 und Satz 3 Nr. 1 und 3 in der Form von Vorranggebieten, Vorbehaltsgebieten und Ausschlussgebieten treffen; abweichend hiervon müssen Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regionalbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden. Der Regionalplan kann die Festlegungen nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Nr. 5 sowie Satz 3 Nr. 2 in der Form von Vorranggebieten oder von Vorbehaltsgebieten treffen. Bei einer Änderung der Bestimmungen über den Inhalt von Regionalplänen in den Landesplanungsgesetzen oder auf deren Grundlage erlassenen Vorschriften der beiden Länder können die obersten Landesplanungsbehörden im gegenseitigen Einvernehmen durch Rechtsverordnung die Vorgaben für den Inhalt des Regionalplans den geänderten Vorschriften anpassen.

(4) Dem Regionalplan ist eine Begründung beizufügen.